

Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Wien

Department für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Department für Privatrecht
Wirtschaftsuniversität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Graz

Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Linz

Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Salzburg

Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Innsbruck

Institut für Rechtswissenschaften der
Universität Klagenfurt

An das Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung
Per Email: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das Präsidium des
Nationalrats
Per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: **Stellungnahme zu § 78 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das UG,
das HS-QSG und das HG geändert werden (UG-Novelle)**
GZ 2020-0.723.953

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, Departments und Institute der Universitäten Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt sowie der Wirtschaftsuniversität Wien erlauben sich, im Zuge des laufenden Begutachtungsverfahrens zur geplanten UG-Novelle zu einem spezifischen Punkt, nämlich dem geplanten § 78 UG-Novelle Stellung zu nehmen. Zu den übrigen Vorschlägen des Gesetzgebungsvorhabens wird hier nicht Stellung bezogen.

Der Entwurf will mit § 78 ua die Anerkennung von Prüfungen (neben derjenigen von anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen) neu gestalten. Insbesondere wird das bisher maßgebliche Kriterium der „Gleichwertigkeit“, das die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bestimmt hat, durch ein Abstellen auf die

„Lernergebnisse“ ersetzt. Die vorliegende Stellungnahme wendet sich weder dagegen noch gegen das von allen Universitäten geteilte und in der Praxis auch gelebte Anliegen, die **Mobilität** der Studierenden bei gleichzeitig **angemessener Qualitätssicherung** zu **fördern**.

In diesem Zusammenhang darf zunächst auf die Ergebnisse des Projekts „Zukunft Hochschule“ verwiesen werden. Dort haben die Vertreterinnen und Vertreter der eine rechtswissenschaftliche Ausbildung anbietenden Universitäten mit dem zuständigen Ressort Mechanismen und Vorgehensweisen koordiniert, die – evidenzbasiert unbestritten – dazu führen, dass eine solche Mobilität zwischen den rechtswissenschaftlichen universitären Ausbildungsprogrammen gewährleistet ist. Hier ist insbesondere auch darauf zu verweisen, dass die Vertreter*innen der Studierenden über Nachfrage **keinen einzigen (!) Fall** nennen konnten, der auf Basis der bisherigen Rechtslage **nicht zufriedenstellend gelöst** werden konnte. Derzeitige Praxis ist, dass Fächer, die an einer Universität zur Gänze absolviert wurden, als solches von den anderen Universitäten anerkannt werden. Die Studierenden werden über diese Anrechnungsmöglichkeiten auch auf den jeweiligen Homepages im Vorhinein informiert¹. Die rechtswissenschaftlichen Studien können daher nicht Anlass für die Neuregelung gewesen sein.

Detailregelungen des vorliegenden Entwurfs führen aber insbesondere im Hinblick auf die **rechtswissenschaftlichen Studien** zu Problemen, die es zu vermeiden gilt. Darauf zielt die vorliegende Stellungnahme ab:

Dass im Ergebnis nur Gleiches für Gleiches angerechnet werden kann, ist naheliegend. In § 78 Abs 1 des Entwurfs wird dementsprechend – was auch zweckmäßig ist – auf die jeweils von den Universitäten zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegten Inhalte in Form von Lernergebnissen abgestellt. Es wäre zweckmäßig, klarzustellen, ob diese Festlegung der jeweils vermittelten Lernergebnisse im **Qualifikationsprofil** im Studienplan oder sonst etwa in Syllabi nachgewiesen werden soll. Dabei wäre im Übrigen auch darauf Bedacht zu nehmen, dass ausländische Bildungseinrichtungen nicht dem in Österreich wie auch immer gesetzlich festgelegten Regelungs-

¹ Vgl zB <https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/diplomstudium-doktoratsstudium-und-ec/formularedownload/anerkennungen/>.

system folgen (werden). Insofern kann schon aus diesem Blickwinkel nur eine **inhaltliche Beschreibung** der Lernergebnisse maßgebend sein.

Der Entwurf trachtet die „Lernergebnisse“ dadurch für die Anrechnung vergleichbar zu machen, dass er **Fächerkategorien** einführt, nämlich diejenigen des „**Kernfachs**“ und der „**anderen Fächer**“ (für die Zwecke des § 78 Abs 2 des Entwurfs). Das harmoniert aber schon mit § 78 Abs 1 des Entwurfs nicht, der als Grundsatz für die Anerkennung vorgibt, dass „**keine wesentlichen Unterschiede** hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen“.

Diese **Unterscheidung in „Kernfächer“ und „andere Fächer“** trägt (in Bezug auf rechtswissenschaftliche Studien) nicht zur – schon im Hinblick auf Art 18 B-VG notwendigen – Konkretisierung dessen bei, worauf es bei dem inhaltlichen Vergleich von Lernergebnissen für die Zwecke der Anrechnung ankommen soll. So ist schon nicht klar, worauf sich gemäß § 78 Abs 2 Z 1 des Entwurfs „dieses“ Studium bezieht (das Herkunftsstudium, aus dem angerechnet werden soll, oder das Zielstudium, in dem angerechnet werden soll). Weiters ist nicht erklärlich, wieso Prüfungen aus einem „Kernfach“ per Legaldefinition keinen wesentlichen Unterschied aufweisen, ohne dass dabei auf konkrete Inhalte dieser Prüfungen abgestellt wird.

Es kann nicht gemeint sein, dass durch ein beliebiges „Herauspicken“ einzelner Prüfungen aus dem „Herkunftsstudienplan“ ganze Kernfächer im „Zielstudienplan“ angerechnet werden, die nach beiden Studienplänen eigentlich erst dadurch abgeschlossen werden können, dass mehrere Prüfungen insgesamt zu einem bestimmten Fach abgelegt werden. Sonst würde jegliche aufbauende Stoffvermittlung, die gerade für Kernfächer charakteristisch ist, dazu führen, dass die erste Stufe im Herkunftsstudienplan zur Anrechnung der Gesamtkompetenz aller Stufen im Zielstudienplan verwendet werden könnte. Häufig werden besonders wichtige Fächer dreimal unterrichtet (und geprüft): Im Rahmen einer Einführung, auf mittlerem Schwierigkeitsgrad und auf (hohem) Prüfungsniveau. Die vorgeschlagene Regelung würde ermöglichen, ein „Kernfach“, das sowohl im Herkunfts- als auch im Zielstudienplan durch 3 Prüfungen abgedeckt wird, so zu absolvieren, dass die erste Prüfung im Herkunftsstudienplan – mangels Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit – zur Anrechnung der Gesamtkompetenz im Zielstu-

dienplan verwendet wird. Im Extremfall könnte – wegen bloßen Abstellens des vorgeschlagenen § 78 Abs 2 auf die Fachbezeichnung – die Absolvierung einer Anfängerübung aus Privatrecht zur Anerkennung des Fachs Privatrecht an einer anderen Universität führen (müssen), obwohl der betreffende Studierende auch an der ersten Universität dieses **Fach** gar **nicht zur Gänze absolviert** hat. Dass ein derartiges Ergebnis sachlich in keiner Weise gerechtfertigt wäre, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Schon dieses einfache Beispiel zeigt, dass § 78 Abs 2 mit dem **bloßen** Abstellen auf **Fachbezeichnungen ohne Rücksicht** auf das nachgewiesene **Qualifikationsniveau** und mit seiner Unterscheidung in „Kernfächer und „andere Fächer“ **nicht zielführend** ist. Es wird damit im Ergebnis eine Vorgabe für die Gestaltung der einzelnen Studienpläne gemacht, die nicht zweckmäßig ist und im Übrigen im Hinblick auf Art 81c B-VG verfassungsrechtlich unzulässig erscheint.

Dazu kommt spezifisch in Bezug auf rechtswissenschaftliche Studien der Umstand, dass diese „fächerbezogen“ wesentlich durch die einzelnen **berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen** mitbestimmt sind. Eine quer zu diesen Vorgaben liegende Unterscheidung von „Kernfächern“ und „anderen Fächern“ muss zu unsachlichen Widersprüchen führen. Sie stellt mit den berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen damit auch eine maßgebliche Orientierungsgröße für die rechtswissenschaftlichen Studien in Österreich in Frage. So ist nach **§ 3 RAO** Voraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft der Erwerb „angemessener Kenntnisse“ der in § 3 Abs 2 RAO angeführten Fächer; diese Wissensgebiete sind „in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen.“ Gleiches gilt für **§ 6a NO** und **§ 2a RStDG**.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung könnten im Wege eines „**Anrechnungstourismus**“ diese Mindestanforderungen im Ergebnis umgangen werden, indem an der „Herkunftsuniversität“ als bloße Teilleistungen vorgesehene Prüfungen als Absolvierung des gesamten Fachs „anerkannt“ werden. Damit könnte der Fall eintreten, dass Studierende zwar einen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss erwerben, aber nicht die Voraussetzungen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, des Notariats oder des Richteramts erfüllen und ihnen damit der Zugang zu den juristischen Kernberufen verschlossen ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung erscheint daher auch im Interesse der **Orientierung der Studierenden** und der Wahrung entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten nicht zweckmäßig.

Die vorgeschlagene Unterscheidung in „Kernfächer“ und sonstige Fächer sollte daher aufgegeben und durch eine Regelung in § 78 Abs 2 des Entwurfs ersetzt werden, die darauf abstellt, dass – im Gefolge des Grundsatzes, dass Prüfungen (stets, aber eben nur dann) anzuerkennen sind, wenn kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Lernergebnisse besteht und daher – in diesem Sinn **„fachgleiche Prüfungen“** vorliegen. Für die dabei notwendige Konkretisierung würde es sich anbieten, auf wesentliche Unterschiede in den **festgelegten Lernergebnissen**, in einem unterschiedlichen **Lernpensum** (ECTS-Anrechnungspunkte) und etwa auch auf **unterschiedliche Ebenen der Qualifikation** abzustellen.

Die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, Departments und Institute der eine rechtswissenschaftliche Ausbildung anbietenden Universitäten schlagen daher vor,

- die Unterscheidung in Kernfächer und andere Fächer aufzugeben,
- § 78 Abs 2 in der vorgesehenen Fassung zu streichen, oder jedenfalls
- klarzustellen, dass es für die Anrechnung auf die vermittelten Lernergebnisse ankommt.

Brigitta Zöchling-Jud, Bettina Perthold (Universität Wien)
Michael Holoubek, Georg Kodek (Wirtschaftsuniversität Wien)
Christoph Bezemek (Universität Graz)
Michael Mayrhofer, Andreas Janko (Universität Linz)
J. Michael Rainer (Universität Salzburg)
Bernhard A. Koch, Walter Obwexer (Universität Innsbruck)
Johannes Heinrich (Universität Klagenfurt)